



Informationsblatt für unsere neuen Vereinsmitglieder

A) Aufnahmebedingungen / Was muss beachtet werden:

1. Eine Aufnahme in den Sportfischerverein Westoverledingen e.V. kann nur erfolgen, wenn der Antragsteller mindestens 10 Jahre alt, der deutschen Sprache mächtig ist (d.h., sie versteht und spricht) sowie Geschriebenes lesen und verstehen kann.
2. Der Antragsteller muss die Sportfischerprüfung erfolgreich abgelegt haben und das Originalzeugnis der Sportfischerprüfung beim Aufnahmegesuch vorlegen.
3. Soweit der Antragsteller nicht im Besitz einer gültigen Sportfischerprüfung ist, verpflichtet er sich, diese spätestens beim nächsten Vorbereitungslerngang des SFV Westoverledingen e.V. oder zuvor bei einer sonstigen Institution rechtskräftig abzulegen. Die Sportfischerprüfung kann laut aktueller Gesetzeslage erst ab einem Lebensalter von 14 Jahren abgelegt werden.
Der aktuelle Fischereierlaubnisschein wird dann nur für das laufende Eintrittsjahr ausgestellt, danach erst wieder nach bestandener Sportfischerprüfung (Nachweis durch Vorlage des Original- Sportfischerprüfungszeugnisses).
Davon ausgenommen sind Jugendliche in einem Alter von 10 - 13 Jahren, da die Sportfischerprüfung gemäß aktueller Gesetzeslage erst ab einem Alter von 14 Jahren abgelegt werden kann.
Alle, die keine Sportfischerprüfung nachweisen können, dürfen bis zur Ablegung der Sportfischerprüfung nur in Begleitung eines Sportfischers mit gültiger Sportfischerprüfung in den Vereinsgewässern des SFV Westoverledingen e.V. fischen. Gleiches gilt für Jugendliche von 10 – 13 Jahren.
4. Die persönlichen Daten des Antragstellers werden in einer EDV-Mitgliederverwaltung erfasst und gespeichert.
5. Beiträge, Aufnahmegebühren und Entgelte für Arbeitsdienstleistungen werden vom Vereinsvorstand beschlossen und ggf. auf der folgenden Jahreshauptversammlung bestätigt. Die jeweilige Höhe dieser Leistungen wird auf der Homepage (Internetseite) sowie jährlich in den Vereins-Nachrichten (Infoheft) des SFV Westoverledingen e.V. veröffentlicht und per Sepa-Bankeinzugverfahren vom mitgeteilten Konto des jeweiligen Mitglieds abgebucht.
Weitere Gebühren, wie Sportfischerlehrgangsgebühren, Mahnkosten, Bankgebühren, Mehraufwand bei Rücklastschriften usw. werden vom Vereinsvorstand beschlossen und festgelegt.
6. Änderungen bez. der Anschrift, Telefon-Nr. oder der Bankverbindung sind dem Kassenwart (Mitgliederverwaltung) unverzüglich mitzuteilen. Bei Versäumnissen wird ein entsprechender Säumniszuschlag an das jeweilige Vereinsmitglied erhoben.

B) Wie erhalte ich einen Fischereierlaubnisschein:

1. Beim Vereinseintritt und nach Überweisung der Aufnahmegebühr, des Vereinsbeitrags für das laufende Kalenderjahr sowie der Sportfischerlehrgangsgebühren (falls noch keine Prüfung abgelegt wurde) wird der Fischereierlaubnisschein für die laufende bzw. anstehende Angelsaison (1.4. – 31.3.) ausgehändigt.
2. Jeweils im März wird der Fischereierlaubnisschein, zusammen mit den Vereins-Nachrichten (Infoheft) des SFV Westoverledingen e.V., für die anstehende Angelsaison zugestellt, sofern Kontenausgleich besteht und die Fangmeldung des Vorjahres termingerecht und korrekt

ausgefüllt (auch, wenn nichts gefangen wurde) an den Verein übermittelt wurde.

3. Bei späterer Überweisung evtl. noch ausstehender Gebühren sowie rechtzeitiger Rückgabe der korrekt ausgefüllten Fangmeldung des Vorjahres kann der Fischereierlaubnisschein außerdem bei der Jahreshauptversammlung bzw. dem 2. Ausgabetermin (im Infoheft ersichtlich) für die laufende bzw. anstehende Angelsaison ausgehändigt werden.

Weitere Ausgabetermine sind nur nach Terminabsprache und Entrichtung einer zusätzlichen Mehraufwandsgebühr an die ausgebende Person möglich.

C) Rückgabe der Fangmeldung:

1. Die Fangmeldung ist im Fischereierlaubnisschein abgedruckt. Die Fangmeldung ist korrekt ausgefüllt, zusammen mit dem Fischereierlaubnisschein (mit Adressfeld) zum Ende des Jahres wieder an den SFV Westoverledingen e.V. zu übermitteln. Auch, wenn nichts gefangen wurde, ist dies in der Fangmeldung zu vermerken und diese an den Verein zu übersenden.

Falls nichts gefangen wurde oder Fische wieder zurückgesetzt werden mussten, ist dieses in der Fangmeldung entspr. zu vermerken.

Es sind nur abgetötete und dem Gewässer entnommene Fische in die Fangmeldung einzutragen.

In den beiden letzten Spalten der Fangmeldung sind besondere Fänge, wie z.B. Wels, Lachs, Stint usw. einzutragen.

Bei den Fischarten, wo eine Eintragung in Stck/Kg gefordert wird, ist jeweils die Gesamtstückzahl der gefangenen Fische (z.B. 2 x Hecht) und das dazugehörige Gesamtgewicht (z.B. 8 Kg) einzutragen.

Für die Gewässer Nr. 10 (Rajenkanal), Nr. 14 (Wallschloot - Ihrhove/Grotegaste) und Nr. 15 (Wallschloot - Folmhuser Jagdgenossenschaft) unserer Gewässerkarte werden vom Verein Zusatzscheine ausgegeben. Für diese Gewässer sind die Fänge in den freien Zeilen der Fangliste ebenfalls entspr. einzutragen.

2. Fangmeldung für die Jümme:

Die Hoheit über dieses Gewässer hat der Fischereiverein "Altes Amt" Stickhausen e.V. und es gilt dort ausschließlich die Gewässerordnung des Fischereiverein "Altes Amt" Stickhausen e.V. mit allen Konsequenzen!!!

Für die Jümme wird eine gesonderte Fangmeldung ausgegeben.

Abgabe der Fangmeldung bis zum 1. Januar des Folgejahres. Die Fangmeldung muss nur abgegeben werden, wenn dort Fische gefangen wurden oder dort eine Fischereikontrolle durchgeführt wurde.

Jeder Fisch ist nach der Abtötung sofort in die Fangliste einzutragen, sonst wird eine Strafe nach dem Bußgeldkatalog des Fischereiverein "Altes Amt" Stickhausen e.V. erhoben.

Weitere Informationen unter www.fv-stickhausen.de.

D) Verhalten an den Vereinsgewässern:

1. An Gewässern mit Badezulassung (Gewässer Nr. 2, 3 und 8 unserer Gewässerkarte) haben Badegäste Vorrang. Die Angler haben in den Badewochen von den Badebereichen Abstand zu halten.
2. Jegliches Zelten ist an den Vereinsgewässern nicht gestattet. Sogenannte Anglerschutzzelte (mit herausnehmbarem Boden) sind jedoch zu fischereilichen Zwecken erlaubt.
3. An allen Vereinsgewässern ist jegliches offenes Feuer nicht gestattet. An den Gewässern Grotegaste, Krummspät, und Völlen ist (außer bei Vereinsveranstaltungen) gemäß Pachtvertrag auch das Grillen nicht gestattet.
4. Bei der Fischereiausübung sind folgende Legitimationspapiere (am Mann) mitzuführen:
 - a) Aktueller Fischereierlaubnisschein des SFV Westoverledingen e.V.
 - b) Personalausweis/Kinderausweis.
 - c) Zusatzschein für die Gewässer Nr. 10, 14 und 15 des SFV Westoverledingen e.V., falls dort gefischt wird.

5. Bei der Fischereiausübung sind folgende Fanghilfsmittel am jeweiligen Angelplatz mitzuführen:
 - a) Geeigneter Unterfangkescher (ggf. Gaff).
 - b) Maßband.
 - c) Schlagholz (Fischtöter).
 - d) Fischmesser.
 - e) Hakenlöser

6. Der Angelplatz eines Anglers:
 - a) An einem stehenden Gewässer ist der Angelplatz im Streitfall wie folgt bemessen:
1 m (Sitzplatz bis zu 4 Ruten) sowie 3 m seitlich (rechts und links) vom Sitzplatz, also 7 m in der Breite (Posen oder Köderbereich) und bis zu 10 m vom Ufer (rückseitig) vom Sitzplatz. Sind die Ruten zum Beispiel auf 30 m verteilt ausgelegt, so sind 36 m in der Breite und 10 m in der Tiefe des Angelbereichs ständig sauber zu halten und zu verlassen. Jeglicher Abfall und Unrat ist nach dem Fischen mitzunehmen und fachgerecht zu entsorgen!
 - b) Der Angelplatz eines Karpfenanglers beträgt im Streitfall max. 30 m in der Breite (Posen oder Köderbereich) und 10 m vom Ufer (rückseitig). Der Angelplatz ist in diesem Bereich ständig sauber zu halten. Jeglicher Abfall und Unrat ist nach dem Fischen mitzunehmen und fachgerecht zu entsorgen!
Das Anfüttern mit Boilies sollte auf 250 g / Tag und Rute beschränkt werden.
 - c) Für längerfristiges Fischen (länger als 12 Stunden) ist für die Verrichtung der Notdurft ein Klappspaten mitzuführen.

7. Fischereiaufseher:

Bei einer Fischereikontrolle sind die Fischereiaufseher gesetzlich befugt, Personen, die den Fischfang ausüben oder mit fangfertigem Angelgerät am Gewässer angetroffen werden, aufzufordern, sich zur Person und hinsichtlich ihrer Befugnisse zum Fischfang auszuweisen. Sie sind berechtigt, die beim Fischfang verwendeten Fanggeräte, die Fanggeräte und Fische in Fischereifahrzeugen sowie Fischbehälter in Gewässern zu durchsuchen.

Aufgabe der Fischereiaufseher ist es, ggf. Verstöße gegen fischereirechtliche Bestimmungen sowie Verletzungen von Fischereirechten festzustellen und anzuzeigen. Außerdem sind sie vom Verein autorisiert, die Einhaltung der Gewässerordnung zu überwachen und Verstöße dem Vorstand zu melden.

Den Anordnungen der Fischereiaufseher ist unbedingt Folge zu leisten.

8. Zurücksetzen eines Fisches:

Wer einen Fisch vom Haken löst und in das Gewässer zurücksetzt, macht dies selbstverständlich mit nassen Händen oder im Wasser!!!

Die den Fisch umgebende Schleimschicht mindert seinen Strömungswiderstand und dient vor allem zu seinem Schutz. Sie schützt ihn z. B. vor dem Befall mit Pilzen, die als Sporen in jedem Gewässer vorhanden sind und förmlich nach Angriffsflächen suchen.

Wer nach dem Zurücksetzen eines Fisches Fischschleim an den Händen hat, muss sich wohl oder übel darüber im Klaren sein, dass der Fisch anschließend im Gewässer verpilzt und elendiglich zugrunde geht!

9. Kameradschaftliches, faires und waidgerechtes Verhalten im Sinne des Naturschutzes an den Gewässern ist selbstredend Verpflichtung aller Vereinsmitglieder!
Haltet die Gewässer sauber und intakt!

Westoverledingen, den 06.03.2017